



Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Außenstelle Hannover, Postfach 203, 30002 Hannover

Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission

Niedersächsischer Landtag
- Landtagsverwaltung -
Herr Horn

Hannah-Arendt-Platz 1
30159 Hannover

Bearbeitet von
Joachim Glaum
E-Mail
Joachim.glaum@ls.niedersachsen.de
Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
11/714 – 0103 – 01/08

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
2 JH 1.02

Durchwahl 0511 89701 -
329

Hannover
12.07.2019

Lüge darf sich nicht wiederholen – Kinderschutzkommission einrichten Anhörung in öffentlicher Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 29.8.2019:

Stellungnahme der Kinder- und Jugendkommission (KiJuKo):

Grundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist vor allem auch die UN-Kinderrechtskonvention, die im §19 explizit die Vertragsstaaten verpflichtet, „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen (zu treffen), um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen“. Auch unsere Nds. Landesverfassung hebt in Artikel 4a den besonderen Schutz der Kinder hervor.¹

Mit Blick auf die Liste der anzuhörenden Sachverständigen sind wir uns sicher, dass viele gute Stellungnahmen zur Frage der Einrichtung einer interministeriellen Kinderschutzkommission eingereicht werden. Kein Bundesland wird umhin kommen, auf der Basis bereits getroffener Entscheidungen seinen eigenen Weg für die bestmögliche Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige und ihre Folgen zu finden.

Daher möchten die Kinder- und Jugendkommission auf zwei Schwerpunkte hinweisen. Der eine ist die erforderliche Kooperation und Koordination der Landesressorts und der andere auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

¹ Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993:

Artikel 4 a) Schutz und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde und gewaltfreie Erziehung.

(2) Wer Kinder und Jugendliche erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfe und Rücksichtnahme. ² Staat und Gesellschaft tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung zu schützen.

1. Koordinierter Ressortübergreifender Kinderschutz

Das manifeste Problem des Kindesmissbrauchs in unserer Gesellschaft erfordert eine breite Unterstützung der Zivilgesellschaft. Das bedeutet, dass alle Landesressorts die Bekämpfung des Kindesmissbrauchs als eine Querschnittsaufgabe verstehen und entsprechende Maßnahmen entwickeln.

Wünschenswert wäre, dass dieses systemische Grundverständnis von Kinderschutz innerhalb der Landesregierung Auftrag wird und als programmatisch wirkungsvoll, in einem kontinuierlich bestehenden interministeriellen Arbeitskreis auf der Ebene der Staatssekretär*innen arbeitet.

Die Die KiJuKo steht auf dem Standpunkt, dass die zu ergreifenden Maßnahmen sich jedoch nicht allein auf die kommunale Kinder- und Jugendhilfe oder die für Kinder- und Jugendpolitik zuständigen Landesressorts beschränken sollen, sondern die Rechte der Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention umfassend zu verstehen sind.

Dieser ressortübergreifende Ansatz stärkt die Bekämpfung von Kindesmissbrauch und erweitert die Gestaltungsmöglichkeiten der Landesregierung zum Schutze unserer Kinder in der Breite und in der Tiefe der Gesellschaft. Gemeint ist die gesellschaftliche Haltung gegenüber unseren Kindern, die immer noch den Machtmissbrauch von Kindern toleriert oder ignoriert.

Diesem interministeriellen Arbeitskreis sollte der Auftrag erteilt werden, möglichst innerhalb von zwei Jahren eine umfassende ressortübergreifende Bestands- und Defizitanalyse zu erstellen und einen gemeinsamen Maßnahmenplan vorlegt.

Hiermit könnte Niedersachsen mit Blick auf die Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz Vorreiter sein, denn dann würde ein ressortübergreifender Kinderschutz die richtige und logische Antwort auf die fragile Versäulung von Zuständigkeiten des Kinderschutzes sein. Ressortübergreifender Kinderschutz wird dann bis in jede Kommunalverwaltung hinein, thematisch zu bearbeiten sein.

Die Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission könnte in der Perspektive dieser Entwicklung, dann auch zu einer Art Kinderbeauftragtenfunktion weiterentwickelt und ausgebaut werden.

2. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Ein wirksamer Kinderschutz muss immer zunächst aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen gedacht und umgesetzt werden.

Die schweren Missbrauchsfälle in Lügde sind zurecht ein Anlass, die vorhandenen Konzepte und Strukturen der Präventions- und Interventionsarbeit in Niedersachsen zu überprüfen. Neben dem übergreifenden Ansatz, Kinder stark und selbstbewusst zu machen, sind flächendeckende präventive- und beteiligende Konzepte gegen sexualisierte Gewalt in allen gesellschaftlichen Bereichen notwendig. Dabei sieht die KiJuKo die Lebens- und Sozialräume von Kindern und Jugendlichen (Familie, Schule, Stadtteile, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Verbände und Vereine etc.) ebenso im Fokus wie die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Die heutige Generation spricht meist erstaunlich offen über Erfahrungen sexueller Grenzverletzungen. Bereits Kinder im Vorschulalter bekommen im Erziehungsalltag grundlegende Präventi-

onsbotschaften vermittelt. Gleichaltrige sind häufig die ersten Ansprechpersonen in konkreten Fällen. Allerdings geben insbesondere Jugendliche die Rückmeldung, dass Erwachsene oftmals keine Worte haben, um mit ihnen über sexuelle Gewalt zu sprechen, und – so die Wahrnehmung der Jugendlichen – wenig ruhig und besonnen reagieren, wenn sie mit der Problematik konfrontiert werden.

Fortbildungen für alle Berufsgruppen, die mit Kindern leben und arbeiten, sowie ein ausreichendes Angebot fachlich qualifizierter Hilfen muss dementsprechend der Schwerpunkt landespolitischer Maßnahmen sein.

Eine der dringlichsten Aufgaben ist es sicherlich, Vernetzungsstrukturen auf regionaler Ebene insbesondere im ländlichen Bereich, wo sie nicht schon bestehen, aufzubauen.

Die Aufarbeitungspraxis von Fällen sexueller Gewalt von Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft und freier Verbände macht zunehmend deutlich, dass Aufarbeitungsprozesse sich nicht selten zu stark an den Interessen der Institutionen orientieren und Betroffene instrumentalisieren und retraumatisieren können. Der aktive Beteiligungs- und Verarbeitungsprozess von Kindern und Jugendlichen wird damit behindert oder gar unterbunden.

Dementsprechend ist es dringend geboten, dass eine unabhängige Fachinstanz diese Prozesse beobachtet und die Achtung der persönlichen Grenzen der betroffenen Kinder und Jugendlichen einfordert.

Diese Stelle muss die Befugnis haben, Aufarbeitungsprozesse zu initiieren und entsprechende fachliche Standards einzufordern. Die KiJuKo wird in ihrer nächsten Sitzung Professor Schröer (Universität Hildesheim) zum Thema Ombuds- und Beschwerdestrukturen in Niedersachsen anhören und hierzu eine Stellungnahme für den Landtagsausschuss entwickeln.

Die KiJuKo in Niedersachsen stellt fest:

- Kinder wollen wahrgenommen, gehört und ernst genommen werden. Sie wünschen aus persönlichem Antrieb und aus ihrer eigenen Erfahrung Partizipation in allen sie betreffenden Angelegenheiten als herausragende Forderung. Zu diesen Angelegenheiten gehört z. B. ihre Unzufriedenheit über Regeln in der Kindertageseinrichtung oder Wohngruppe, ebenso wie das Gefühl, im Hilfeplangespräch (gemäß § 36 SGB VIII) zum Objekt degradiert zu werden.
- Beteiligung und Beschwerde bilden einen Baustein im aktiven beteiligenden Kinderschutz, sie sollten der Normalfall der Partizipation sein. Aus der Sicht der KiJUKo sind Kinderrechte nur so gut und wirkungsvoll, wie sie im Einzelfall durchsetzbar und von Kindern und Jugendlichen selbst erreichbar sind.
- Das bundesweite Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII normiert ebenso Kinderrechte, wie sie auch in der UN-Kinderrechtskonvention verankert sind. Leider fehlt es an wissenschaftlicher Evaluation zur Frage, ob die Praxis der Jugendämter und der freien Jugendhilfeträger diesen Gesetzesnormen entspricht.
- Das SGB VIII normiert Beteiligungsrechte junger Menschen insbesondere in den §§ 8 und 36 SGB VIII. Weder das Recht auf Beteiligung nach § 8 SGB VIII noch das Recht auf Beteiligung junger Menschen im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist für sie gerichtlich überprüfbar, wenn sie subjektiv feststellen, dass ihre Rechte nicht eingehalten werden. Gesetzliche Programmnormen, die gerichtlich nicht prüfbar sind, die einzig die öffentlichen Jugendhilfeträger verpflichten, sind für junge Menschen nur indirekt nützlich: Sie können aktuell nur darauf hoffen, dass sie umfassend gehört und beteiligt werden. Hier

besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf, die Rechte junger Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in der Gesetzgebung auf Landes- und Bundesebene für sie selbst durchsetzbar zu gestalten.

- Jugendhilfeausschüsse sollten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes ein kommunales Beteiligungskonzept auf der Grundlage der Kinder- und Jugendrechte erarbeiten und der Verwaltung aufgeben im Jugendhilfeausschuss regelmäßig über die Umsetzung des Konzeptes zu berichten. Bewertungskriterien sowie Materialien für ein kommunales Beteiligungskonzept könnten unter Mitwirkung des Landesjugendamtes entwickelt werden.

Die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Entwicklung altersentsprechender Beschwerdestrukturen, ist der entscheidende und strukturell wichtigste Grundstein aktiver demokratischer Kinder und Jugendschutzkonzepte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written in a cursive style.

Johannes Schmidt
Vorsitzender